

LANDRATSAMT

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pösaue
z.H. Herrn Häußler
Hauptstraße 25
04463 Großpösna

Amt: Gesundheitsamt

Bearbeiterin: Frau Hornauer

Tel. +49 (3437) 984 2489

Fax

E-Mail: Miriam.hornauer@lk-l.de

Dienstgebäude:

Grimma | Bahnhofstraße 5 | Gebäude 42

Öffnungszeiten:

Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr

Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt

zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

20110/503.50/30/2020/HoM

28.05.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 12.05.2020 sowie der Allgemeinverfügung Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus von 12. 05. 2020

- Ihr Hygienekonzept vom 26.05.2020

Sehr geehrter Herr Häußler,

das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt folgenden

Bescheid

1. Das Hygienekonzept für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit wird genehmigt.
2. Für die Erteilung dieser Genehmigung werden keine Kosten erhoben. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:**I.**

Am 26.05.2020 legten Sie für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchgemeinde Großpösna ein Hygienekonzept zur Genehmigung vor.

Tel. : +49 (3433) 241-0 +49 (3437) 984-0
oder
Fax : +49 (3433) 241-1111
E-Mail : info@lk-l.de

Steuernummer: 238/149/04849 Glaubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32860555921010020281
Sparkasse Muldental IBAN DE05860502001010000086

BIC WELADE8LXXX
BIC SOLADES1GRM

II.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sowie § 6 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CovV2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 13 SächsCoronaSchVO dürfen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ohne Übernachtung nach §§ 11 bis 14 und § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahmen von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen geöffnet werden, sofern ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorliegt. Einzelheiten zu den zu ergreifenden Hygienemaßnahmen regelt die Allgemeinverfügung Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus vom 12.05.2020 (Az. 15-5422/22).

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen - Sächsisches Verwaltungskostengesetz - SächsVwKG vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245).

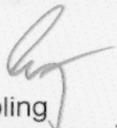
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig in 04552 Borna, Stauffenbergstraße 4 einzulegen. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Der Widerspruch hat nach § 28 Abs. 3 iVm § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder auch nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), in der jeweils geltenden Fassung, gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Schäpling
Fachärztin für ÖGD
Amtsleiterin (amtierend)